

II-9853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

GZ 114.140/55-I/D/14/a/93

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

4431/AB

1993-05-12

zu 4611/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Erich Schwärzler und Kollegen haben am 2. April 1993 unter der Nr. 4611/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kennzeichnung von Lebensmitteln, die nicht dem österreichischen Lebensmittelrecht entsprechen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welches sind die Rechtsgrundlagen für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in der EG und in Österreich?
2. Worin liegen die Unterschiede zwischen der EG und Österreich?
3. In welcher Form werden Lebensmittel, die nicht dem österreichischen Lebensmittelkodex entsprechen, gekennzeichnet?
4. Welche Arten der Kennzeichnungspflicht werden nach geltendem EG-Recht als eine diskriminierende Wettbewerbsbeschränkung eingestuft?
5. Welche Möglichkeiten der Kennzeichnungspflicht bietet das EG-Recht bei Grundnahrungsmitteln?
6. Wie gedenken Sie als zuständiger Bundesminister die Konsumenten über die Qualität und den Inhalt von Lebensmitteln zu informieren?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Rechtsgrundlagen für die Kennzeichnung von  
Lebensmitteln in der EG:

Ettikettierungsrichtlinie 79/112 samt  
Änderungsrichtlinien,

Richtlinie über die Angabe, mit der sich  
das Los feststellen läßt 89/369 + 91/238,

Richtlinie über die Angabe des  
Alkoholgehaltes 87/250,

Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung  
90/496, Richtlinie über Säuglingsanfangs-  
nahrung und Folgenahrung 91/321, die  
Kennzeichnungselemente enthält,  
Vertikale Richtlinien betreffend Honig,  
Konfitüren/Marmelade etc., die  
Kennzeichnungselemente enthalten.

Österreichische Rechtsgrundlagen für die Kennzeichnung von  
Lebensmitteln:

Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 627,  
Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993, BGBl. Nr. 72,  
Vertikale Verordnungen betreffend Honig, Milch etc. sowie  
Kennzeichnungsbestimmungen im Österreichischen Lebensmittelbuch.

- 3 -

Zu Frage 2:

Grundsätzlich sind die EG-Kennzeichnungsbestimmungen detaillierter und umfassender als die bisher in Österreich geltenden Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (z.B. genauere Deklaration der verwendeten Zusatzstoffe, Nährwertkennzeichnung).

Durch die Umsetzung der EG-Etikettierungsrichtlinie samt Änderungsrichtlinien mit der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 wurde das Österreichische Kennzeichnungsrecht grundsätzlich an die EG-Bestimmungen angepaßt.

An der Umsetzung der übrigen - nur mehr einzelne Waren(gruppen) betreffende - EG-Kennzeichnungsbestimmungen wird derzeit gearbeitet.

Zu Frage 3:

Ein Lebensmittel, das nicht dem Österreichischen Lebensmittelbuch entspricht, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht wird (§ 7 Abs. 1 lit. b, Lebensmittelgesetz 1975); von dieser Regelung ausgenommen sind gesundheitsschädliche und falsch bezeichnete Waren sowie Waren, die einer aufgrund des § 10 Abs. 1 erlassenen Verordnung widersprechen. Für diese Waren gilt ein absolutes Verkehrsverbot.

Zu Frage 4:

Grundlage für eine dem geltenden EG-Recht entsprechende Kennzeichnung sind - wie schon zu Frage 1 ausgeführt - die EG-Etikettierungsrichtlinie sowie die EG-Kennzeichnungsbestimmungen für bestimmte Waren.

- 4 -

Darüber hinausgehende nationale Kennzeichnungsbestimmungen sind überall dort, wo die EG nicht ausdrücklich einen Handlungsspielraum einräumt, unzulässig. So sind auch Kennzeichnungsvorschriften, die über die Verpflichtung zur Kennzeichnung abweichender Beschaffenheit hinausgehen unzulässig.

Zu Frage 5:

Die bereits zitierten EG-Richtlinien treffen keinen Unterschied zwischen Grundnahrungsmitteln und anderen Lebensmitteln.

Zu Frage 6:

Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe) sind im Sinne der Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteiles zu deklarieren.

Eine weitere Verbesserung des Informationsangebotes für Konsumenten wird die dzt. in Ausarbeitung befindliche "Nährwertkennzeichnungsverordnung" bringen, die unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Auslobung von Inhaltsstoffen wie "eiweißreich", "vitaminreich" etc.) detaillierte Bestimmungen über die qualitative Deklaration von Inhaltsstoffen enthalten wird.

